

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 018 067
Studiengang: Betriebswirtschaft und Management, berufsbegleitend, B.A.
Hochschule: Technische Hochschule Rosenheim
Studienort/e: Rosenheim
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Das Verfahren zur regelhaft vorgesehenen Anrechnung der beiden Praxissemester aufgrund von vorheriger und / oder laufender Berufspraxis muss in geeigneter Form verbindlich und konsistent festgelegt und, da die Hochschule offensiv mit einer regelmäßigen Studienzeitverkürzung wirbt, in der Außendarstellung transparent kommuniziert werden. Es muss deutlich werden, dass eine Anrechnung nur bei nachgewiesener Gleichwertigkeit der beruflich erworbenen Kompetenzen mit den Kompetenzen, die ersetzt werden sollen, erfolgen kann und ob, und wenn ja welche, Ausbildungen / Berufstätigkeiten pauschal angerechnet werden. Für den Fall, dass ein pauschales Anrechnungsverfahren vorgesehen ist, ist eine Äquivalenzprüfung der Inhalte / Kompetenzen mit den pauschal anrechnungsfähigen Ausbildungen / Berufstätigkeiten vorzulegen. (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. Art. 86 Abs. 2 BayHIG; § 12 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 1 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist nicht erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Die Hochschule hat die Webseite des Studiengangs anlässlich der Auflagenerfüllung überarbeitet. Auf der Webseite wird nicht mehr offensiv mit einer Studienzeitverkürzung geworben und es wird explizit dargestellt, dass keine pauschale Anrechnung vorgesehen ist, sondern jeder Antrag auf Anrechnung von Leistungen individuell geprüft wird. Der Akkreditierungsrat bewertet die Überarbeitung mit Blick auf das der Auflage zugrundeliegende Monitum im Grundsatz als angemessen. Der Akkreditierungsrat weist allerdings darauf hin, dass die Studiendauer ebendort an exponierter Stelle unzutreffend mit sieben Semestern angegeben wird. (<https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/weiterbildungsangebot/berufsbegleitende-bachelorstudiengaenge/betriebswirtschaft-und-management-berufsbegleitend#section-4> (Zugriff: 03.03.2025))

Zur Studien- und Prüfungsordnung merkt die Hochschule in ihrer Stellungnahme an, dass die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen bereits in § 9 Abs. 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung umfassend geregelt sei. Eine Anpassung der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung wird deshalb nicht als erforderlich erachtet. Der Akkreditierungsrat erachtet dies als akzeptabel. Der Akkreditierungsrat weist allerdings darauf hin, dass die Studien- und Prüfungsordnung bei der Auflagenerteilung vor allem deshalb kritisiert wurde, weil in § 4 Abs. 2 kategorisch festgelegt ist, dass wenn „parallel zum Studium keine einschlägige berufliche Tätigkeit ausgeübt [wird] und [...] keine einschlägige abgeleistete Berufsausbildung nachgewiesen werden [kann], [...] nach dem 6. Semester und vor Beginn der Bachelorarbeit zwei praktische Studiensemester erbracht“ werden. Dies suggeriert, dass, wenn das Studium berufsbegleitend oder im Anschluss an eine Ausbildung absolviert wird, Studierende in jedem Fall von der Ableistung der Praxissemester befreit sind. Da anlässlich der Aufgabenerfüllung keine überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung eingereicht wurde, geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass diese Regelung weder präzisiert noch gestrichen wurde.

Zusammenfassend kommt der Akkreditierungsrat zu dem Schluss, dass die mögliche Anrechnung der beiden Praxissemester sowie die damit einhergehende Studienzeitverkürzung noch nicht hinreichend konsistent festgelegt ist und nach wie vor nicht hinreichend transparent kommuniziert wird. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage deshalb als noch nicht erfüllt. Die Hochschule erhält eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass eine Nichterfüllung der Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.